



Inhalt	Seite
Inhalt	1
§ 1 Vereine und ihre Mitglieder	2
§ 2 Altersklassen	2
§ 3 Startrecht (Musherlizenz)	2 - 5
§ 4 Teilnahmerecht und Ausschluss	5 - 6
§ 5 Teilnahmerecht an Deutschen Meisterschaften	6 - 7
§ 6 Veranstalter und Ausrichter	7
§ 7 Rennveranstaltungen und Meisterschaften	8 - 9
§ 8 Rennarten und Bewerbungsverfahren zur Ausrichtung einer AK-DM, DM, EM, WM	9 - 10
§ 9 Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters einer Meisterschaft	10 - 12
§ 10 Stake-out	12
§ 11 Happydog Klasse	12
§ 12 Sonstiges (Was gehört zum Rennen)	12
Abschlussbestimmung	12 - 13

Verabschiedet vom VA am 09.10.2022 mit Gültigkeit (in Kraft treten) ab 01.06.2023; überarbeitet und abgestimmt am 8.7.2023 im Rahmen des Rennrichtertreffens für die Saison 2023/2024 mit Zustimmung des VA vom 08.07.2023 soll diese Sportordnung in der Saison 2023/2024 gelten. Die Sportordnung wurde am 03. August 2023 auf grobe Fehler und Unstimmigkeiten überarbeitet. Sie dient für die Saison 23/24 als Arbeits- und Handlungsgrundlage und kann bei Bedarf beim nächsten Rennrichtertreffen angepasst werden. Soweit sich in der praktischen Anwendung nicht aufschiebbarer Änderungsbedarf ergibt, sind die fachlich zuständigen Direktoren angehalten, eine pragmatische Lösung zu finden.

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.



§ 1 Vereine und ihre Mitglieder

Die Mitglieder aller Mitgliedsvereine des VDSV e.V. (im Weiteren: VDSV) sind berechtigt, an Rennveranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied eines Vereins des VDSV sind, können nur unter Auflagen und zusätzlichen Gebühren teilnehmen. Die Kosten regelt die Gebührenordnung. Ausnahmen hiervon sind Spaß- und Demonstrationsveranstaltungen nach §7.1.5.

§ 2 Altersklassen

Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten ist in der jeweils gültigen Rennordnung geregelt. Sofern dort nicht anders bestimmt, gilt das Alter, welches der Starter am Ende der Saison erreicht hat. Mit Ende der Saison ist das Ende des Kalenderjahres gemeint, in dem die Rennsaison endet. (Beispiel: DR6 ab 19 Jahren – der Starter muss am 31.12. des der Saison folgenden Jahres 19 Jahre alt sein. Er darf also zu Beginn der Saison mit 18 Jahren bereits in DR6 starten).

Ist ein Rennen oder sind Rennklassen nach ICF-Regeln ausgeschrieben, gelten die Regeln der ICF (Altersklassen nach Jahrgängen, wird jährlich angepasst).

Abweichend von §3 ist in den Kinder- und Jugendklassen für ein Jahr die Voraussetzung zum Erlangen des Startrechts aufgeschoben, muss aber bis zum Beginn der nächsten Saison durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Better Mushing Seminar nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3 Startrecht (Musherlizenz)

3.1 Eine gültige Musherlizenz beinhaltet das Startrecht im VDSV für den Musher.

3.1.1. Die erstmalige Beantragung der Musherlizenz erfolgt durch die Musher über die Vereine mit dem Formular 2.75.. Eine Musherlizenz ist eine Saison gültig und kann jährlich durch Meldung der Vereine an den VDSV verlängert werden, bzw. wieder aufleben. Voraussetzung für die Erteilung der Musherlizenz sind:

- Mitgliedschaft in einen VDSV-Verein
- erfolgreiches Absolvieren eines Better-Mushing. Seminars soweit diese Ordnung nichts anderes regelt.
- Anerkennung der Satzung und Ordnungen des VDSV durch Unterzeichnung des Antrages (Formular 2.75) durch den Musher

Mit dem Formular 2.75 wird die erstmalige Lizenz beim VDSV beantragt. Dazu füllt der Musher den Antrag 2.75 aus, unterzeichnet ihn und leitet ihn an den Verein weiter, in dem er Mitglied ist und für den er startet. Der Verein, in dem der Musher Mitglied ist, sendet den Antrag in Kopie postalisch oder auf elektronischem Weg an den VDSV und bewahrt das Original auf.



Der Verein erklärt mit der Zusendung des Antrags auf Musherlizenz an den VDSV; dass der Musher Mitglied im Verein ist, für den das Startrecht beantragt wird.

3.1.2. Im Rahmen der Lizenzbeantragung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Hierzu erhält der Musher vom Verein die Datenschutzinformation des VDSV (Formular 2.76).

Mit dem Formular 2.77 erklärt der Musher, in welchem Umfang er mit der Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen einverstanden ist. Dieses Formular ist Bestandteil des Antrages. Es ist dem VDSV in Kopie zuzusenden und im Original im Verein zu Nachweiszwecken aufzubewahren.

3.1.3 Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist die Startlizenz des Heimatverbandes dem Antrag beizufügen, wenn der Heimatverband eine entsprechende Regelung getroffen hat.

3.2 Erteilung des Startrechts

3.2.1 Zuständig für die Erteilung des Startrechtes ist das Präsidium.

3.3 Wechsel des Startrechts

3.3.1 Ein Wechsel des Startrechts wird auf elektronischem Wege vom neuen Verein mit dem VDSV-Formular 2.90 (muss erstellt werden) beantragt. Ein Wechsel ist, mit Ausnahme von Sonderregelungen in §3.4, in dem Zeitraum vom 15. Dezember bis 30. Januar der laufenden Saison ohne zusätzliche Gebühren möglich. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag am 30. Januar bis 24 Uhr bei dem VDSV eingegangen ist. Das neue Startrecht wird dann rückwirkend zum 1. Januar erteilt und umgeschrieben.

3.3.2 In dem Antrag auf Wechsel des Startrechts ist zu erklären, dass

3.3.2.1 der Musher bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt, zu dem das neue Startrecht beginnen soll, Mitglied in dem neuen Verein ist

3.3.2.2 das neue Startrecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu einem festen, nicht rückwirkend liegenden Termin beginnen soll,

3.3.2.3 der Musher auf das Startrecht gegenüber dem bisherigen Verein verzichtet und

3.3.2.4 der Musher den bisherigen Verein aufgefordert hat, die Freigabe zu erklären. Ist die Freigabe bereits erklärt, ist diese dem Antrag beizufügen. Geht nach Freigabebeanforderung die Freigabe oder eine Mitteilung über ein laufendes Freigabeverfahren nach Ablauf von drei Wochen nicht ein, kann das Startrecht auch ohne Freigabe des abgebenden Vereins erteilt werden.

3.4 Sonderregelungen zum Wechsel außerhalb der Wechselfrist nach §3.3

3.4.1 Ohne Einhaltung der in § 3.3.1 genannten Fristen kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein erteilt werden, wenn der bisherige Verein sich aufgelöst hat oder aus



dem VDSV ausgetreten ist oder der Musher seit mindestens 9 Monaten nicht mehr für den Verein an Veranstaltungen teilgenommen hat.

3.4.2 Für Wechsel, die ohne besonderen Grund nach § 3.4. unterjährig erfolgen, kann der abgebende Verein Bearbeitungsgebühren verlangen und muss die Freigabe erst erteilen, wenn der Antragsteller alle Verbindlichkeiten bezahlt hat.

3.4.3 Der VDSV stellt für Wechsel des Startrechts außerhalb der Wechselfristen und ohne besonderen Grund eine Bearbeitungspauschale von EUR 30,00 in Rechnung. Eine Freigabe wird erst nach Bezahlung der Gebühren an den VDSV durch denselben erteilt.

3.5 Freigabe des abgebenden Vereins

3.5.1 Die Freigabe wird vom bisherigen Verein dem neuen Verein gegenüber mit dem VDSV-Formular 2.95 erklärt.

3.5.2 Die Freigabe kann von dem abgebenden Verein nur aus nachfolgenden Gründen verweigert werden:

3.5.2.1 wenn ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, nicht zurückgegeben wurden,

3.5.2.2 wenn Beitragsrückstände bestehen

3.5.2.3 wenn eine Verpflichtung aus einem privatrechtlichen Vertrag besteht.

3.6 Überprüfung des Startrechts

3.6.1 Wird ein Startrecht angezweifelt, entscheidet darüber der Vorstand des VDSV. Bei Unstimmigkeiten wird empfohlen den Rechtsausschuss hinzuzuziehen.

3.6.2 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer genehmigten Veranstaltung teilgenommen hat, ohne den Status eines Gaststarters einzunehmen, so wird er mit einer Wettkampfsperre von einem Monat belegt. Diese beginnt mit dem Tag der Feststellung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht (gültiges Startrecht = Musherlizenz) besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

3.6.3 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt worden ist, wird der Athlet mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt. Diese beginnt mit dem Tag der Feststellung ~~beginnt~~, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

3.6.4 Wird im Laufe des VDSV-Geschäftsjahres festgestellt, dass das neue Startrecht zu Unrecht entzogen worden ist, so kann das vorhergehende Startrecht mit einem Änderungsantrag wieder in Kraft treten. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein ihre Gültigkeit.

3.7 Beendigung des Startrechtes



Das Startrecht erlischt, wenn die Mitgliedschaft in einem Verein endet, ohne dass ein Wechsel zu einem anderen Verein erfolgt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle durch den VDSV zur Verfügung gestellten Materialien (wie z.B. der Zeitnahmetransponder/HUTAG) an den zuletzt gültigen Verein zurück zu geben.

§ 4 Teilnahmerecht und Ausschluss

4.1 Teilnahmerecht an Veranstaltungen

4.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen ist, dass

4.1.1.1 ein gültiges Startrecht vorliegt,

4.1.1.2 die Übergangsbestimmungen in § 8 für jeden Wettbewerb beachtet sind,

4.1.1.3 die Musher ordnungsgemäß gemeldet und frei von Verbindlichkeiten gegenüber den ausrichtenden Vereinen sind,

4.1.1.4 bei allen internationalen Einsätzen als VDSV-Kadersportler eine einheitliche Wettkampfkleidung tragen, die vom Verband organisiert wird.

4.1.1.5 Dopingkontrollen während der Veranstaltung und außerhalb der Veranstaltung gemäß den Anordnungen des VDSV und/oder den nationalen und internationalen Antidoping-Organisationen geduldet und unterstützt werden,

4.1.1.6 die Musher bzw. die Personensorgeberechtigten für eine angemessene sportärztliche Untersuchung und Sporttauglichkeit selbst verantwortlich Sorge tragen

4.1.1.7 Bei einer Suspendierung oder dem Entzug der Startberechtigung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen. Entscheidungen eines anderen übergeordneten internationalen Sportfachverbandes, der den NADA-Code unterzeichnet hat, oder der NADA/WADA selber, auf Suspendierung oder Sperre eines Athleten gilt unmittelbar auch für den gesamten Wettkampfbereich des VDSV und allen von ihm oder seinen Vereinen angebotenen Veranstaltungen; dies gilt auch unabhängig und ggf. abweichend von eventuell formulierten Einschränkungen in einer solchen Entscheidung.

4.1.1.8 Der Rechtsausschuss kann von beiden Seiten (sowohl Athleten als auch Präsidium) beratend hinzugezogen werden.

4.1.2 Starten ohne Startrecht (Gäste)

Personen, die kein Startrecht nach § 3 besitzen und denen dieses nicht entzogen wurde und die nicht suspendiert sind, können an Rennen der VDSV-Vereine als Gast teilnehmen, sofern Gäste zugelassen sind. Eine Teilnahme erfolgt unter Erheben zusätzlicher Gastgebühren.



Eine Teilnahme an sonstigen Erlebnisveranstaltungen, keine Rennen der VDSV-Vereine erfolgt ohne Zahlung von zusätzlichen Gastgebühren.

Des Weiteren können Schülerinnen und Schüler, die kein Startrecht nach § 3 besitzen an allen Rennen für eine Übergangszeit von einem Jahr ab dem erstem Start teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass

4.1.2.1 die Übergangsbestimmungen in § 3 beachtet sind,

4.1.2.2 eine ordnungsgemäße Meldung erfolgt,

4.1.2.3 die Satzung und Ordnungen des VDSV für die Teilnahme anerkannt werden,

4.1.2.4 die persönlichen Daten aus der Meldung in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der »Satzung und Ordnungen« sowie der »Internationalen Wettkampfregeln der IFSS, ICF, WSA« erforderlichen Umfang verwendet und weitergegeben werden können und das Einverständnis erteilt wird, dass das eigene Bild im Rahmen der Berichterstattung über die Veranstaltung im Fernsehen, im Film oder auf Video zu Gunsten des Veranstalters verbreitet werden darf.

4.1.2.5 Dopingkontrollen während der Veranstaltung und außerhalb der Veranstaltung gemäß den Anordnungen des Rennleiters und/oder den nationalen und internationalen Antidoping-Organisationen geduldet und unterstützt werden,

4.1.2.6 die Musher bzw. die Personensorgeberechtigten für eine angemessene sportärztliche Untersuchung selbst verantwortlich Sorge tragen.

§ 5 Teilnahmerecht an Deutschen Meisterschaften

5.1 Sämtliche Meisterschaften sind grundsätzlich offen für alle Musher, die die deutsche Staatsbürgerschaft und ein gültiges Startrecht für einen deutschen Verein haben.

5.1.1 Die Teilnahme an nationalen Meisterschaften setzt eine für mindestens ein Jahr (12 Monate bis zum 1. Tag der Rennveranstaltung) bestehende, gültige Lizenz voraus sowie die Teilnahme an mindestens 3 VDSV-Rennen innerhalb der vergangenen 24 Monate vor der Meisterschaft. (Diese Frist kann bei höherer Gewalt (z.B. Corona) durch die Sportkommission angepasst werden).

5.1.2. Die Teilnehmer können nur über ihren Verein zur Meisterschaft gemeldet werden. Sie melden die Teilnehmer an die Sportkommission und versichern, dass die Bewerber die Anforderungen nach § 5.1 erfüllen.

5.2 In den Ausschreibungen zu den regionalen und nationalen Meisterschaften können zusätzliche Regelungen getroffen werden, die von den Regeln der Dachverbände abweichen, sofern sie nicht die Regeln brechen, sondern nur erweitern.



5.2.1 Bei einer nationalen Meisterschaft können weitere Klassen ausgefahren werden (z.B. DRO, DRU), sofern diese beschlossen und in der Ausschreibung genannt werden

5.2.2 Streckenlängen können den örtlichen und klimatischen Bedingungen in angemessener Form angepasst werden.

5.2.3 Es kann auf nur ein Renntag gekürzt werden, es kann auf 3 Renntage erweitert werden.

5.3 Überprüfung des Teilnahmerechts und Einsprüche gegen das Teilnahmerecht.

5.3.1 Wird ein Teilnahmerecht angezweifelt, trifft am Tag der Veranstaltung der Rennleiter die Entscheidung. In allen anderen Fällen das VDSV-Präsidium.

5.3.2 Stellt der Rennleiter fest, dass ein gültiges Startrecht nicht vorliegt, ist der Wettkämpfer von der Veranstaltung auszuschließen, mit der Folge, dass alle Leistungen, die er bei der Veranstaltung erzielt hat, annulliert werden. Bei einem nicht gültigen Teilnahmerecht ist der Wettkämpfer von dem Wettbewerb auszuschließen, für den ein Teilnahmerecht nicht besteht, mit der Folge, dass die bei diesem Wettbewerb erzielten Leistungen annulliert werden. Kann am Tag der Veranstaltung eine Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Wettkämpfer unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt, und die Angelegenheit ist zur nachträglichen Entscheidung dem VDSV zu übergeben.

5.3.3 Wird das Teilnahmerecht nach einer Veranstaltung angezweifelt, entscheidet darüber das Präsidium des VDSV.

5.3.4 Werden Verstöße festgestellt, die länger als 6 Monate zurückliegen, können diese nicht mehr geahndet werden.

§ 6 Veranstalter/Ausrichter

6.1 Veranstalter von Schlittenhunderennen im Wirkungskreis des VDSV und seiner Mitgliedsvereine können grundsätzlich nur die Mitgliedsvereine selber oder der VDSV sein.

6.2 Die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen (§§ 7.1.1. - 7.1.3) wird durch den Verbandsausschuss bestimmt. Sie kann ersatzweise durch das Präsidium des VDSV auf einen VDSV-Mitgliedsverein oder nach besonderen Vereinbarungen auch auf eine andere Organisation übertragen werden, wenn der beauftragende und genehmigende VDSV die Ausrichtung nicht selbst übernimmt. In dem Falle gilt der VDSV als Veranstalter, der ausrichtende Verein oder die Organisation als Ausrichter der Veranstaltung.

6.3 Die Übertragung durch den Mitgliedsverein auf Dritte ist gestattet und bedarf der Zustimmung durch das Präsidium des VDSV. Sie kann in begründeten Fällen vom VDSV verweigert werden.

6.4 Bei Nicht-Einhaltung der Regelungen und Bestimmungen sowie eventueller Auflagen zu Veranstaltungen kann der VDSV eine erteilte Genehmigung wieder entziehen oder Auflagen mit Fristen erteilen.



§ 7 Rennveranstaltungen und Meisterschaften

7.1 Rennveranstaltungen

7.1.1 Deutsche Meisterschaften

7.1.2 Internationale Deutsche Meisterschaften

7.1.3 Internationale Veranstaltungen nach IFSS, ICF, WSA, ~~ESDRA~~-Regeln

7.1.4 Alle sonstigen, im Rennkalender des VDSV genehmigte nationale Rennveranstaltungen

7.1.5 Etappenrennen und Breitensportveranstaltungen

7.2 Wettbewerbe, Renn- und Altersklassen

7.2.1 Wettbewerbe und Veranstaltungen können grundsätzlich nur in den Renn- und Altersklassen durchgeführt werden, die in den jeweils gültigen Rennregeln oder explizit in der Ausschreibung aufgeführt sind. (z.B. Kinder 7-10 Jahre sollten dann in der Ausschreibung erwähnt werden)

7.2.2 Daneben können durch das Präsidium, auf Antrag, weitere Projektdisziplinen für Altersklassen und/oder Rennklassen temporär oder dauerhaft zugelassen werden. Diese Projektdisziplinen stellen keine offiziellen Disziplinen dar, in ihnen können keine Meisterschaften durchgeführt und Ranglisten geführt werden. Auch Breitensport- und Etappenveranstaltungen nach § 7.1.5 fallen hierunter.

7.2.3 Die Rennklassen der Master richten sich grundsätzlich nach denen der Eliteklassen. Altersklassenstarter dürfen an allen Rennklassen der Elite teilnehmen, sofern für sie keine eigene Wertung zustande kommt. Ansonsten wird die Altersklassenwertung in der Rennordnung geregelt.

7.3 Rennklassen einer deutschen Meisterschaft

7.3.1 Deutsche Meisterschaften können in den Rennklassen durchgeführt werden, die durch die gültigen Rennregeln geregelt sind.

7.3.1.1 Die allgemeine Deutsche Meisterschaft (DM) kann als nationale oder internationale DM durchgeführt werden.

7.3.1.2 Das gilt auch für die Altersklassenmeisterschaft, die getrennt von der allgemeinen DM ausgerichtet werden kann.

7.3.2 Deutsche Meisterschaften finden in den Hauptklassen der Elite (m/w), der Junioren/-innen, der Jugend (m/w), der Kinder (m/w) sowie den Masterklassen nach dem jeweils gültigen Klassement der Rennregeln statt.



7.3.3 Master dürfen an den allgemeinen deutschen oder internationalen Deutschen Meisterschaften der Elite teilnehmen, erhalten aber auch dann keine eigene Wertung, wenn ausreichend Teilnehmer ihrer Altersklasse an den Start gehen. Hierfür finden separat auszurichtende Altersklassenmeisterschaften der Masterklassen ausschließlich in den Monoklassen statt.

7.3.4 Jugendliche dürfen grundsätzlich in allen höheren Altersklassen an einem Wettbewerb in einer Disziplin teilnehmen, wenn die eigene Altersklasse die betreffende Disziplin mit gleichen Rahmenbedingungen als zulässig aufweist.

7.3.5 Kinder und Jugendliche erhalten eine ihrem Alter angemessene Strecke mit passender Länge und Profil gemäß gültigem Regelwerk.

7.3.6 Ein Teilnehmer kann bei einer Veranstaltung in derselben Rennklasse nicht gleichzeitig in zwei Altersklassen gewertet werden.

7.4 Wertung nach Rassezugehörigkeit

7.4.1 Eine Wertung in den einzelnen Klassen kann getrennt nach Rasseauflagen erfolgen. Es wird unterschieden in RNB 1: Sibirien Huskies mit FCI-Papieren; RNB 2: Alaskan Malamut, Samojuden, Grönländer und Canadian Eskimo dogs mit FCI-Papieren; NPB: Alle anderen zum Sport geeigneten Hunde ohne Rasseauflage.

7.4.2 Eine Wertung kommt zustande, wenn mindestens 5 Teams in der Unterklasse am letzten Mittwoch vor der Rennveranstaltung gemeldet sind. Es kann und muss zusammengelegt werden, wenn die Mindestzahl nicht erreicht, wurde in nachfolgender Reihenfolge:

1. RNB 1 zusammen mit RNB 2 – sofern nach dieser Zusammenlegung eine Wertung mit mindestens 5 Teilnehmern vorgenommen werden kann, findet sie statt. Die verbliebenen Teams werden weiter zusammen gelegt in Punkt 2ff.

2. Bei AK-DM alle Altersklassen m sowie alle Altersklassen w – sofern nach dieser Zusammenlegung in einer der Kategorien m oder w mindestens 5 Starter gewertet werden können, wird eine Wertung vorgenommen. Die verbliebenen Starter werden weiter zusammen gefasst nach Punkt 3ff.

3. männlich zusammen mit weiblich – sofern nach dieser Zusammenlegung in einer Kategorie mindestens 5 Starter gewertet werden können, wird eine Wertung vorgenommen. Die verbliebenen Starter werden ohne besondere Rassewertung in der Kategorie NPB – ohne Rasseauflage mitgewertet, damit jeder Starter mindestens in einer Wertung aufgenommen ist.

§ 8 Rennarten und Bewerbungsverfahren zur Ausrichtung einer AK-DM, DM, EM, WM

Nachfolgende nationale Meisterschaften können ausgerichtet werden:

8.1.1 Deutsche Meisterschaft dryland national/international



8.1.2 Deutsche Meisterschaft der Altersklassen, dryland, Monoklassen nach ICF national/international

8.1.3 Deutsche Meisterschaften snow, Sprint national/international

8.1.4 Deutsche Meisterschaften snow, MD und/oder LD national/international

8.1.5 Ausrichtung einer EM oder WM nach IFSS, ICF, WSA und ESDRA

8.1.6 Ausrichtung eines Weltcuprennens nach IFSS oder WSA

8.1.7 Ausrichtung eines Europacuprennens nach IFSS

8.2 Die VDSV-Mitgliedsvereine können sich zur Ausrichtung einer AK-DM, DM, EM oder WM beim VDSV bewerben. Die Bewerbung wird dem Verbandsausschuss im Frühjahr vorgelegt und geprüft. Der Verbandsausschuss legt den Ort und den ausrichtenden Verein der jeweiligen DM per Wahl für die dem aktuellen Jahr drauffolgenden Saison fest.

8.3 Es sollte vom Verbandsausschuss ein Ersatzort bestimmt werden.

8.4 Sollten keine oder den Ausschreibungsbestimmungen und/oder Anforderungsprofilen nicht entsprechende Bewerbungen für die Ausrichtung einer Meisterschaft trotz Fristverlängerung bis zum zweiten Verbandsausschuss im 3. Quartal des Jahres vorliegen, kann diese im entsprechenden Jahr entfallen, sofern durch das Präsidium des VDSV kein Ersatz bestimmt wird.

8.5 Es gelten die jeweils gültigen Rennregeln gemäß Ausschreibung. Der Verein kann nach IFSS, WSA oder ICF oder gemischt ausschreiben. Bei internationalen Wettbewerben gelten die Rennregeln des jeweiligen internationalen Verbandes, die mit der Bewerbung durch den Verein anerkannt wird.

§ 9 Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters einer Meisterschaft

9.1 Der eine Meisterschaft ausrichtende Verein ist Ausrichter, der übertragende VDSV ist Veranstalter.

9.2 Rechte und Pflichten des ausrichtenden Vereines

9.2.1 Neben den grundsätzlich üblichen Aufgaben des ausrichtenden Vereines für die Ausrichtung eines normalen Rennens hat er ferner aus seinem Budget zu stellen und in dieses mit einzukalkulieren:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Nachweis an den VDSV
- Elektronische Zeitnahme mit RaceResult, Reserve-HUTAGS, Startnummern (Einmalnummern oder Leibchen)
- Zusätzliche Referenzzeitnahme manuell oder per Videomitschnitt
- Dem Teilnehmerfeld angemessene Anzahl an Toiletten und Duscmöglichkeiten



- Ausreichend großes Stakeout-Gelände mit beheiztem Musherzelt oder alternativ einer anderen ausreichend großer Location
- Mindestens ein Teilnehmeressen pro Person, idealerweise an einem Musherabend
- Unentgeltliche Standfläche für ein VDSV-Infozelt oder Info-Stand
- Mindestens ein Rettungswagen vor Ort
- Tierarzt vor Ort während der Rennens, danach Notdienst erreichbar
- ein Rennrichter als Ergänzung, er kann vom Verein beigestellt werden
- Tierschutzbeauftragte und Helferteam zum VET-Check
- Ausreichend Chip-Lesegeräte (können ausgeliehen werden)
- Tägliche Zusendung der Ergebnislisten an den VDSV zu Veröffentlichungszwecken

9.2.2 Der ausrichtende Verein kann mit Sponsoren seiner Wahl zusammenarbeiten. Einnahmen aus Sponsorverträgen verbleiben beim Verein, die er selbständig versteuert.

9.2.3 Der ausrichtende Verein stellt dem VDSV zu Werbezwecken die Logos des Vereines, der Veranstaltung, ggf der Sponsoren zur Verfügung. Nach Absprache können die Sponsorenlogos auf Ergebnislisten, und Urkunden angebracht werden.

9.2.3 Die Meldungen der Musher erfolgt über den Verein. Hierfür ist das vom VDSV vorgegebene und auf der Homepage im Downloadbereich zur Verfügung gestellte Meldeformular zu nutzen und bis 4 Wochen vor der DM per Mail an den VDSV zu senden. Der Verein versichert mit seiner Meldung, dass nur Teilnehmer gemeldet werden, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer DM erfüllen. Jeder Verein stellt einen Teamleader, der auf dem Meldeformular angegeben werden muss.

Die Sportkommission überprüft die Vereinsmeldungen und gibt diese eine Woche nach dem ersten Meldeschluss frei. Die gemeldeten Teilnehmer können sich dann selbständig über Raceresult eintragen. Hierfür haben sie eine Woche Zeit.

Nach Ablauf der 2. -individuellen- Meldefrist werden bei Absage durch den Starter weder Melde- noch Startgelder zurückerstattet.

Nach Ende dieser 2. Frist ist eine Ummeldung und Abmeldung nicht mehr möglich, damit die zu wertenden Klassen und Kategorien festgestellt werden können. Für nicht volle Startklassen kann eine Nachmeldefrist von weiteren 5 Tagen gewährt werden. Dieses Meldeverfahren muss explizit in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

9.2.4 Die Meldeliste wird 14 Tage vor dem Event dem VDSV zur Verfügung gestellt.

9.2.5 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

9.2.6 Mit seiner Bewerbung erkennt der Verein seine erweiterten Aufgaben als ihm bekannt an.

9.3 Rechte und Pflichten des Veranstalters (VDSV)



9.3.1 Der VDSV erstellt auf Basis der Meldeliste und der Strecken eine vorläufige Startliste, die zusammen mit dem Verein und dem Rennleiter verabschiedet wird und 4 Tage vor dem ersten Start feststehen soll.

9.3.2 Der VDSV verpflichtet sich, Medaillen und Urkunden für die Meisterschaftsteilnehmer auf VDSV-Kosten zur Verfügung zu erstellen.

9.3.3 Der VDSV stellt den Rennleiter und ersten Zeitnehmer und übernimmt deren Reisekosten und Spesen.

9.3.4 Der VDSV kann per Vertrag andere oder zusätzliche Aufgaben an den ausrichtenden Verein delegieren. Diese müssen zusätzlich vertraglich geregelt werden.

§ 10 Stake-out

Aus Tierschutzgründen wird empfohlen das Aufstellen von Zäunen zu ermöglichen.

§ 11 Happydog Klasse

11.1 Das Mindestalter der Hunde beträgt 18 Monate

11.2 In der Happy-dog Klasse müssen mindestens 50% der Hunde des Teams älter als 8 Jahre und/ oder 50% der Hunde des Teams noch nicht 18 Monate alt, jedoch nicht jünger als 15 Monate sein. Das gilt sowohl für Dryland, als auch für snow Wettbewerbe.

§ 12 Sonstiges (was gehört zum Rennen)

Regeln des jeweiligen Verbandes

Tierschutzordnung

Sportordnung VDSV

Ausschreibung

Anti-doping Regularien

Chipping-Liste

Abschlussbestimmung: Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so betrifft das die anderen Bestimmungen nicht.

VDSV Sportordnung



Am 8.7.2023 wurde im Rahmen der Rennrichtertagung des VDSV die Sportordnung durchgearbeitet und für die kommende Saison verabschiedet. Vor Beginn der neuen Saison 2024/2025 soll die Sportordnung evaluiert und ggf. angepasst werden.

Bei einer Enthaltung wurde dieses einstimmig verabschiedet.